

BMJV setzt die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen in der Corona-Krise aus.

Es ist geplant, dass Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in eine finanzielle Notlage geraten mehr Zeit bekommen, bevor sie einen Insolvenzantrag stellen müssen. Hierzu bereitet das Bundesjustizministerium eine entsprechende Regelung vor.

„Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen“, sagt Justizministerin Christine Lambrecht (SPD). Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung sei für diese Fälle zu kurz bemessen, deshalb soll für sie die Insolvenzantragspflicht bis zum Herbst ausgesetzt werden. Ähnliche Regelungen gab es bereits bei den Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2002, 2013 und 2016.

Bund und Länder haben in der vergangenen Woche bekräftigt, dass sie eine Reihe von Maßnahmen ergreifen wollen, um Firmenpleiten und Entlassungen aufgrund der Corona-Epidemie zu verhindern. Unter anderem wird es ein öffentlich finanziertes Kurzarbeitergeld geben, zudem sollen bestehende Kreditprogramme ausgeweitet und Steuern gestundet werden.

Aus dem Justizministerium heißt es allerdings, dass es aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt sei, dass die notwendigen Hilfen innerhalb der Drei-Wochen-Frist bei den Unternehmen ankommen werden. Deswegen werde im Moment eine gesetzliche Regelung vorbereitet, wonach die Insolvenzantragspflicht für einen Zeitraum bis zum **30. September 2020** ausgesetzt wird. Nach den Verlautbarungen aus dem BMJV soll dieser aber nur für Unternehmen gelten, bei denen der Insolvenzgrund aus den Auswirkungen der Corona-Krise beruht und bei denen begründete Aussicht auf Sanierungen bestehen. Es ist sogar denkbar, dass diese Maßnahme bis zum 31. März kommenden Jahres verlängert werde.